

Akademische Expertise zum Spartarif?

Ein Bericht von **Roland Raible und Christian Lorenz**

Ohne Lehrbeauftragte auf Honorarbasis wäre das Angebot an vielen deutschen Bildungseinrichtungen nicht realisierbar. Für Volkshochschulen ist das offensichtlich der Fall, deren wenige Festangestellte sich vorrangig der Erledigung von Verwaltungsaufgaben widmen. Auch an Hochschulen und Universitäten wird die Lehre durch Lehrbeauftragte zumindest unterstützt, wenn nicht gar im Umfang gesichert. Das Beschäftigungsmodell hierfür ist die nebenberuflich tätige Lehrkraft, die alle steuerlichen und (sozial-)versicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst übernimmt und auch das Risiko für das Zustandekommen des Auftrags selbst trägt. Werden freiberuflich/selbstständig tätige Personen engagiert, würde man erwarten, dass sich die gesamten Gestaltungskosten für deren Arbeit sowie das Risiko einer vergebens vorbereiteten Lehrveranstaltung in der Höhe des Honorars niederschlagen – ein fundamentaler Irrtum. Die Höhe der Vergütungen bewegt sich in einem Bereich, der kaum über dem Mindestlohniveau liegt.

Ein Beispiel

An der Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes studieren künftige Bedienstete des gehobenen Dienstes der allgemeinen Verwaltung des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Die Studierenden erhalten während ihres Studiums als Beamtenanwärter*innen Bezüge nach dem Landesbesoldungsgesetz.

Im fachwissenschaftlichen Studium nehmen die Studierenden am Kurs »Berufsbezogene Psychologie« teil. Das Curriculum sieht vor, dass Themen wie Wahrnehmung und Beurteilung, Persönlichkeit und Verhalten, Kommunikation am Arbeitsplatz sowie Organisations- und Betriebspychologie gelehrt werden.

Dieser Kurs wird von sogenannten nebenamtlichen Dozent*innen geleitet. Voraussetzungen hierfür sind ein abgeschlossenes Master-/Diplomstudium, berufspraktische Erfahrung und Lehrerfahrung. Trotz dieser Anforderungen werden die Nebenamtlichen seit Jahrzehnten für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Kurse mit 26 Euro honoriert – je Unterrichtseinheit von 45 Minuten. Für die Betreuung einer Hausarbeit erhalten sie ebenfalls 26 Euro – »pro Stück«.

Wissenschaftliche Lehrkräfte an Beruflichen Schulen müssen in Baden-Württemberg in der Woche 25 Un-

terrichtsstunden ableisten (Land Baden-Württemberg, 2014). Legt man in Anlehnung hieran als Wochendeputat für einen Lehrauftrag 25 Seminarstunden zugrunde und orientiert sich an der Saarländer Honorarhöhe, ist ein Bruttomonatseinkommen von 2.600 Euro zu erzielen. Freiberuflich Tätige bestreiten hiervon ihre Aufwendungen für Fortbildungen, Einkommen für Urlaubszeiten und Krankheit, Versicherungen, Altersvorsorge und allgemeine Betriebskosten. Zum Vergleich: Wer 2025 mit Mindestlohn bezahlt wird, kann bei einer 38-Stunden-Woche ein Monatseinkommen von knapp 2.000 Euro erzielen (Deutscher Gewerkschaftsbund, o. D.).

Ein – saarländisches – Sparmodell?

Im Jahr 2024 hat der Vorstand der Sektion Freiberufliche Psychologinnen und Psychologen im BDP eine Mitgliederbefragung durchgeführt. Insgesamt meldeten die Mitglieder die Honorarhöhe von 84 Trägern zurück – vornehmlich Universitäten und Fachhochschulen. Mehr als zwei Drittel der Träger honorieren die freiberufliche Tätigkeit als Dozent*in mit 25 bis 50 Euro pro Unterrichtsstunde, ein Drittel zahlt mehr als 50 Euro.

Roland Raible hat in der gleichen Zeit bei mehr als 40 Universitäten und Hochschulen aller Bundesländer recherchiert, wie sich die Honorsituation der Lehrbeauftragten an psychologischen Instituten darstellt. Anstoß war das Angebot einer Universität an ihn gewesen, für ein Seminar in Humanistischer Psychotherapie 33 Euro pro Seminarstunde zu bezahlen.

Die Recherche war äußerst kompliziert, da die Suche nach einschlägigen Bestimmungen im Internet nur in begrenztem Umfang zu den gesuchten Informationen führte und selbst gelegentliche telefonische Nachfragen nicht immer ein (verwertbares) Ergebnis erbrachten. In den Bundesländern gelten unterschiedliche Regelungen: Von allgemeingültigen Ordnungen/Richtlinien über Mindest- und Höchstsätze bis zu universitätsspezifischen Regelungen ist alles vertreten. Auch Informationen zu den Universitäten zu finden, ist ein aufwendiger Vorgang: Nur ein Teil stellt transparente Informationen auf der Webseite zur Verfügung. Einzelne verweigern jegliche Information, auch auf telefonische Nachfrage. Dazu kommt, dass die Regelungen wegen unterschiedlicher Einstufungskriterien der Qualifikation der Lehrenden

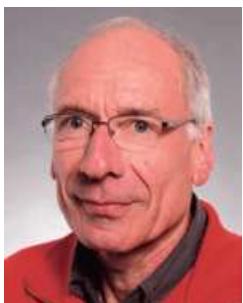


Foto: privat

Roland Raible ist
Psychologischer Psychotherapeut, klinischer Psychologe, Supervisor und Notfallpsychologe.



Foto: Sabine Hafner

Christian Lorenz ist
Vorsitzender der Sektion Freiberufliche Psychologinnen und Psychologen und seit mehr als 25 Jahren als Berater und Coach freiberuflich tätig.

kaum miteinander zu vergleichen sind. Selbst innerhalb gleichartiger Lehranstalten eines Bundeslandes lassen sich Unterschiede finden. In einzelnen Regelungen werden bestimmte Aufgaben gesondert vergütet, z. B. die Abnahme von Prüfungen. In den meisten Bundesländern sind jedoch alle mit dem Lehrauftrag verbundenen Anforderungen mit der Vergütung für die durchgeführte Veranstaltung abgegolten. Die aufgefundene Streuung der (Ver-)Ordnungen für die Vergütung ist sehr groß und gestattet keine übersichtliche tabellarische Darstellung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden, weshalb wir hier auf weitere Beispiele und Details verzichten. Eines aber war durchgängig festzustellen: Eine Differenzierung des sozialen Status als Angestellte*r/Beamtete*r oder Selbstständige*r war im Rahmen der Recherche nirgends vorzufinden.

Eine Reform, die keine ist

Vor einigen Jahren hatten Landesverbände der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) wegen der zu niedrigen Honorare »eine angemessene und für die Hochschulen machbare Erhöhung der Stundenhonorare für Lehrbeauftragte« gefordert (GEW, 2023). Eine Umfrage in Thüringen hebt bereits 2018 einen markanten Kontrast hervor: Seminarstunden werden im Schnitt mit 30 Euro vergütet – bei einem für nötig befundenen Honorar von 120 Euro (GEW Thüringen, 2018). Gewerkschaften haben abhängig Beschäftigte im Blick, deren Honorar sie schon als zu bescheiden einstufen, obwohl deren Gestehungskosten im Vergleich zu denen bei Selbstständigen deutlich niedriger liegen. Welches Honorar wäre dann erst für Selbstständige angemessen? In einzelnen Bundesländern gab es im gleichen Zeitraum Anfragen von Abgeordneten an ihre Landesregierung zu den Lehraufträgen an den Universitäten und Hochschulen (vgl. z. B. Senat Bremen, 2019). Auch wenn es (daraufhin?) örtlich Revisionen der Lehrauftragsrichtlinien und Honorarordnungen gab, ist man doch meilenweit davon entfernt, das tatsächliche Arbeitsaufkommen von Lehrbeauftragten angemessen zu honorieren.

Die aktuelle Situation

Wie geschildert war die Recherche aufwendig und nicht immer erfolgreich. Es kann also nicht ausgeschlossen werden, dass es Neuregelungen gibt, die nicht erfasst wurden. Die Steigerungsraten der Honorare, die aus den Daten insgesamt abzulesen waren, lassen die Vermutung auf einen wesentlichen »Schub« bei den Honoraren aber nicht zu.

Für den Versuch, trotz aller Widrigkeiten während der Recherche ein prägnantes Resultat zu erhalten, ist eine Fokussierung auf Angaben zur Honorierung von Lehraufträgen erfolgt, bei denen ein Diplom- oder Masterabschluss verlangt wird. Externe Lehrende, die nicht für eine solitäre Spezialveranstaltung beauftragt werden, etwa für einen Vortrag zu einem besonderen Thema, dürften mehrheitlich einen dieser Abschlüsse vorweisen. Soweit verfügbar, wurden die niedrigsten Honorare und die höchsten Honorare dieser Qualifikationsstufe ermittelt. Die Spanne reichte von 20 bis 70 Euro. Aus den dafür verwertbaren Daten von 25 Universitäten

konnte ein »durchschnittlicher Mindestlohn« von 35 Euro und ein »durchschnittlicher Höchstlohn« von 43 Euro errechnet werden – Beträge jeweils gerundet. Zum Vergleich: Freiberuflich tätige Kolleg*innen geben an, dass sie für eine von einem Auftraggeber bezahlte Arbeitsstunde mit einem Honorar von ca. 200 Euro kalkulieren müssen. Psychotherapeut*innen mit Kassenzulassung erhalten derzeit 116,62 Euro für eine genehmigte Einzeltherapiestunde (inklusive nötiger »Regiearbeiten«, aber zuzüglich eventueller Zuschläge).

Unter den – im Prinzip ja bekannten und hier nur durch eine stichprobenartige Recherche über alle Bundesländer hinweg bestätigten – Bedingungen können Selbstständige einen Lehrauftrag nur als absolutes Freizeitvergnügen annehmen. Ganz so abwegig erscheint die Vermutung nicht, dass universitäre Auftraggeber auf diese Motivation bauen (dürfen). Schließlich finden sich immer wieder in Honorarrichtlinien Hinweise, dass ein Auftrag auch erteilt werden kann, ohne dass ein Honorar bezahlt wird.

Ein bemerkenswertes Schlaglicht auf diese Schieflage fiel in einem der geführten Telefonate. Eine zuständige Person hat explizit geäußert, dass sie für »dieses Geld« keinen Finger rühren würde. Ein weiteres markantes Phänomen: Wenn die Veranstaltungen als Weiterbildung für Berufstätige angeboten werden, die durch die Entrichtung von Gebühren deren Finanzierung sichern, erlauben einige Regelungen, dass das an Lehrende zu entrichtende Honorar ein Mehrfaches dessen betragen darf, was für Veranstaltungen im »regulären« Universitätsbetrieb bezahlt wird (vgl. z. B. die Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Vergütung von Lehrtätigkeiten in der Weiterbildung in der Fassung vom 29.10.2021). Anscheinend ist in den Landesbehörden durchaus bekannt, dass Lehrauftraghonorare unangemessen niedrig sind.

Noch Fragen?

Wie kann an einer Verbesserung dieses Missstandes gearbeitet werden? Eine für einen Lehrauftrag angefragte Person hat vielleicht einen gewissen Verhandlungsspielraum, etwa wenn sie einen erhöhten Aufwand für den Auftrag nachweisen kann oder wenn die Lehreinrichtung keinen anderen Weg findet, das Lehrangebot umzusetzen. Das ändert aber nicht die insgesamt miserable Situation. Wenn eine Mehrheit von Lehrbeauftragten sich ein Semester lang solidarisch weigern würde, zu den genannten Bedingungen tätig zu werden, könnten die Universitäten ihren eigenen Lehrauftrag nicht mehr erfüllen und wären u. U. genötigt, realistische Honorare zu bezahlen oder die Voraussetzungen dafür bei der Politik einzufordern. Aber das scheint derzeit illusorisch. Es ist Lobbyarbeit von verbandlicher Seite vonnöten. Es braucht länderspezifische koordinierte Aktionen der Organisationen, die als Interessenvertretung in den verschiedenen fachlichen Sparten oder Statusgruppen agieren. Auch für den BDP könnte daraus ein Auftrag resultieren, hat doch die Delegiertenkonferenz im Frühjahr 2025 ein Stundenhonorar von 200 Euro für angemessen gehalten.

Roland Raible & Christian Lorenz